

CH_VB 20026161 vom 6. Oktober 1995

Bundesverwaltung, 1995-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20026161__td__

FR: CH_VB 20026161 du 6 octobre 1995

IT: CH_VB 20026161 del 6 ottobre 1995

Erwägungen

E. 6

Oktober 1995 N 2175 Parlamentarische Initiative (Gross Andreas) Schliesslich sind die Relationen zu sehen: Von 300 Verfassungsrevisionen seit Bestehen des Bundesstaates sind nur gerade deren 8 gescheitert, weil zwar das Volks-, nicht aber das Ständemehr zustande kam. Wenn wir aber für Verfassungsabstimmungen einen föderalistischen Minderheitenschutz kennen, müssen wir damit leben können, dass er in nicht ganz 3 Prozent aller Fälle greift. Diese Überlegung leitet zum grundsätzlichen Einwand gegen die Initiative über. Die Initiative stellt die Idee des Aufbaus unseres Staates an sich in Frage. Unsere Kantone sind, soweit möglich, souveräne Gliedstaaten und nicht einfach Verwaltungseinheiten. Da macht es Sinn, dass Verfassungsrevisionen, die in vielen Fällen in die Kompetenzordnung zwischen dem Bund und seinen Gliedstaaten eingreifen, auch der Zustimmung dieser Gliedstaaten bedürfen. Prof. Luzius Wildhaber nennt deshalb in seinem Kommentar zur Bundesverfassung das ebenbürtige Gleichgewicht von Volk und Ständen - und als Ausdruck davon eben das Erfordernis des doppelten Mehrs, des Volks- und Ständemehrs - einen institutionellen Grundstein der schweizerischen Bundesstaatlichkeit. Diesen Grundstein kann man aber nur entweder integral respektieren, oder man muss ihn völlig über Bord werfen. Sobald man das Prinzip des ebenbürtigen Gleichgewichts von Volk und Ständen relativiert, wird jede neue Limite willkürlich. Ob das Ständemehr nur noch ab einer Dreifünftels- oder ab einer Zweidrittelsmehrheit greift, ist ein Entscheid, der letztlich nach Belieben zu treffen ist. Ein letzter Einwand geht schliesslich dahin, dass bei einer Diskussion um Gewichtsverschiebungen zwischen Demokratie- und Föderalismusprinzip nicht nur «einzelsprungsweise» das Problem des Ständemehrs herausgegriffen werden darf. Vielmehr würde sich auch das Problem der Gleichstellung der beiden Kammern in der Bundesversammlung stellen. Kann der Ständerat nur noch mit einem qualifizierten Mehr Beschlüsse des Nationalrates umstürzen? Oder müssen in ihm, bei einer Verstärkung des Demokratieprinzips, nicht folgerichtig den grossen Kantonen mehr und den kleineren weniger Sitze zugeteilt werden? Und was wäre dann noch der Sinn eines derart umstrukturierten Ständerates, respektive worin würde er sich noch grundsätzlich vom Nationalrat unterscheiden? Zusammenfassend: 1. Die Initiative will etwas regeln, wozu kein Handlungsbedarf besteht. 2. Sie will «einzelsprungsweise» einen einzelnen Stein aus einem Gesamtgefüge herausziehen. 3. Sie steht quer zur föderalistischen Grundidee unseres Staates, die in nichts überholt ist. Im Namen der Kommissionmehrheit bitte ich Sie deshalb, der parlamentarischen Initiative Gross Andreas keine Folge zu geben. Darbellay Vital (C, VS), rapporteur: La double majorité, peuple et cantons, semble poser problème, et ce n'est pas la première fois que nous avons l'occasion d'en parler, puisqu'il y a exactement deux ans, à Genève, nous traitions l'initiative parlementaire Robert. Elle proposait qu'une majorité qualifiée des cantons puisse annuler l'opinion exprimée par la majorité du peuple. Aujourd'hui, nous sommes en présence de

l'initiative parlementaire Gross Andréas qui souhaiterait donner plus de poids aux cantons qui ont eu une évolution démographique importante depuis 1848 qu'aux cantons qui n'ont pas connu cette évolution. Nous voyons immédiatement les inconvénients que ceci pourrait entraîner. Effectivement, de deux cantons qui auraient aujourd'hui la même population, l'un pourrait peser plus lourdement dans la décision, parce qu'il a fortement augmenté sa population depuis 1848, alors que l'autre resterait au statu quo. Mais ce n'est pas l'argument essentiel de notre commission. Vous savez que l'article 3 de la constitution prévoit, et ceci depuis 1848 sans changement, que la Confédération ne dispose que des compétences qui lui ont été octroyées par les cantons. Cela veut dire que nous considérons que notre Etat fédératif se compose de deux colonnes: le peuple, bien sûr, mais les cantons aussi. Et ces deux colonnes doivent pouvoir s'exprimer. Elles s'expriment au Parlement, le Conseil national représente le peuple, et le Conseil des Etats représente les cantons. Ces deux Chambres ont exactement les mêmes droits, la même importance politique, sinon la même importance numérique. En ce qui concerne les objets soumis à la votation populaire, nous devons également retrouver ces deux colonnes: le peuple peut s'exprimer, mais les cantons s'expriment également. Il est important pour notre équilibre confédéral que les petits cantons ne soient pas majorisés sans cesse par les grands. Le peuple et les cantons, en 1848, ont décidé d'instaurer cette soupape de sécurité, et nous pensons qu'elle a toujours son importance. Sur les 300 modifications de la constitution qui sont intervenues, elle a fonctionné huit fois. Cela signifie qu'elle est utile, qu'elle joue le rôle qui lui a été confié.

E. 11

est bien sûr parfois gênant, quand on a fait une bonne propagande avant les votations, quand on a réussi à obtenir la majorité de citoyens, de voir, comme cela a été le cas le

E. 12

juin 1994, qu'un projet qui nous tient à coeur échoue. Mais ce n'est pas une raison suffisante pour modifier le système que nous connaissons et qui a fait ses preuves. C'est la raison pour laquelle la commission ne change pas son avis par rapport aux propositions qu'elle vous faisait en octobre 1993. La majorité de la commission vous invite donc à ne pas donner suite à cette initiative parlementaire et, de ce fait, à maintenir l'égalité des cantons en ce qui concerne les modifications possibles de la constitution. Gross Andreas (S, ZH): Vielleicht als Vorbemerkung: Diese Initiative ist nicht einfach die Neuauflage der Idee, die wir vor zwei Jahren in Genf (Herbstsession 1993) schon diskutiert haben. Sie verlangt diesmal nur, dass wir dieses Thema einmal prüfen und uns überlegen, welche Möglichkeiten es gibt, das Gleichgewicht zwischen Föderalismus- und Demokratieprinzip wiederherzustellen. Meine Initiative hat den grossen Vorteil, dass sie kein Modell favorisiert und damit noch nicht sagt, in welche Richtung diese Herstellung des Gleichgewichts gehen sollte. Sie verlangt das Studium der betreffenden Frage, und dass man sich dieses Problems annimmt, ohne schon das Wie vorwegzunehmen, welches dann Gegenstand unserer Diskussion bzw. der Erörterung in der Kommission wäre. In dieser Beziehung - Herr Fritschi - bin ich enttäuscht, denn das haben Sie nicht zum Ausdruck gebracht. Ich habe den Eindruck, wir sollten uns daran erinnern, dass schon andere über die Erkenntnis gestolpert sind: Wer zu spät kommt, wird vom Leben bestraft. Ich habe immer gemeint, die Freisinnig-demokratische Partei Zürichs sei offen gegenüber dem rechtzeitigen Wandel, und jetzt habe ich manchmal das Gefühl, heute sei sie konservativer als die Konservativen, gegen die sie einst angetreten ist. Während ich Ihnen zuhörte, habe ich das Amtliche Bulletin unserer Session in Genf wieder hervorgehoben und nur das

Gleiche wiedergefunden. Sie haben so getan, als ob seit- her nichts passiert wäre. Dabei haben Sie schon vor zwei Jahren behauptet, es bestehe kein aktueller Handlungs- bedarf und es sei seit 1983 nichts passiert, was einer Reform das Wort reden würde. Aber genau ein Jahr, nachdem Sie das gesagt haben, ist eben wieder eingetreten, was stossend ist: dass eine Mehrheit der Kantone eine Mehrheit der Bevöl- kerung in Frage gestellt hat. Herr Fritschi, es geht nicht darum, ein absolutes Gleichge- wicht zwischen Föderalismus und Demokratie herzustellen; das ist an sich unmöglich. Es geht aber darum, die Verschie- bung der Gleichgewichte, wie sie durch die unterschiedlichen demographischen Entwicklungen in den letzten hundert Jah- ren eingetreten ist, zu korrigieren - und zwar nicht einmal so zu korrigieren, dass das Verhältnis zwischen Appenzell und Zürich wieder so ist wie 1848, sondern so, dass die Schief- lage zwischen den beiden Säulen Demokratie und Föderalis- mus nicht so stark ist, dass das Gebäude, das darauf steht, einstürzt. Es ist nicht so, wie Sie suggeriert haben, dass dies die Infra- gestellung des institutionellen Grundsteins unseres Staates

Initiative parlementaire (Zisyadis) 2176 N 6 octobre 1995 bedeutet, der sowohl demokratisch als auch föderalistisch ist. Wenn aber der Grundstein sozusagen ein Felsen wird, der die Fundamente des Gebäudes sprengt und nicht mehr zusammenhält, dann ist im Sinne der grossen alten Weisheit rechtzeitig darüber nachzudenken, wie man die Fundamente erneuern kann. Das ist besser, als immer zu sagen, es dürfe nichts anders werden, als es war. Es wird ja anders, es ist ja so, dass das Föderalismusprinzip stärker wird, dass das Fö- deralismusprinzip vielleicht die demokratischen Wandlungs- prozesse in Frage stellt. Deshalb ist die Grundidee, dass man mit einer neuen Gewichtung das Gleichgewicht wiederher- stellt, wie es ursprünglich angestrebt war, dass man im Sinne dieses Grundsteins, im Sinne seiner Logik rechtzeitig so re- formiert, dass weder das Demokratieprinzip noch der Föde- ralismus in Frage gestellt werden. Wenn man diese Reform nicht durchführt, wird es sehr ge- fährlich, weil dann das Föderalismusprinzip an sich bedroht ist, weil die Akzeptanz, die Legitimität durch das Ungleichge- wicht gegenüber dem Demokratieprinzip, so gross ist, dass diejenigen, die verlieren, obwohl sie im Volk eine Mehrheit haben, das Föderalismusprinzip an sich in Frage stellen. Das heisst, rechtzeitig die Gleichgewichte zu korrigieren ist der beste Schutz der beiden Prinzipien. Wenn Sie ein Prinzip ge- genüber dem anderen zu stark gewichten, dann stellen Sie selber meiner Meinung nach die Fundamente unseres Staa- tes eher in Frage als jene, welche die Fundamente zeitge- mäss der Entwicklung anpassen möchten. Darum möchte ich Sie um vorläufige Unterstützung dieser parlamentarischen Initiative bitten. Baumann Stephanie (S, BE), Sprecherin der Minderheit: 1848 wurde das Ständemehr gegen den Willen des Kantons Bern eingeführt. Ich helfe also sehr gerne mit, zumindest die Diskussion über die Art und Weise der Ermittlung des Stän- demehrs wieder aufzurollen. Eingeführt hat man dieses Instrument, um die kleinen Kan- tone vor einer allzu krassen Majorisierung durch die grossen Kantone zu schützen. Heute aber bevorteilt das Ständemehr die kleinen Kantone, und zwar in einem Ausmass, das die Idee des Föderalismus überstrapaziert. Es gibt nicht nur mir zu denken, wenn bei einer Verfassungsabstimmung die Neinstimme aus einem kleinen Kanton 38mal mehr Gewicht hat als die Neinstimme aus einem bevölkerungsstarken Kan- ton. Nach den eidgenössischen Abstimmungen im Juni 1994, als der Kulturartikel und die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer am Ständemehr scheiterten, war der Tenor der Pressestimmen einhellig: Das Zählprinzip der Standesstim- men hat keine Berechtigung mehr. Etliche Kolleginnen und Kollegen aus fast allen Fraktionen zeigten die Bereitschaft, sich vertiefter mit dieser Frage auseinanderzusetzen,

um so mehr, als seit den siebziger Jahren das Kollisionsrisiko zwischen dem Volksmehr und dem Ständemehr eine steigende Tendenz aufweist. Heute stimmen wir lediglich darüber ab, ob wir das Ständemehr modifizieren wollen. Wir beschliessen noch nicht darüber, wie wir es verändern wollen. Es liegen zwar verschiedene Vorschläge auf dem Tisch - es ist bereits erwähnt worden -: zum Beispiel das qualifizierte Ständemehr, die Differenzierung oder die Gewichtung der Standesstimmen. Die Vor- und Nachteile der Systeme wären noch abzuwägen. Die Abstimmung heute wird zeigen, wie hoch die Bereitschaft ist, Veränderungen, Verbesserungen, Entwicklungen unseres Systems zu diskutieren. Angesichts des Reformbedarfs, der überall in unseren Institutionen konstatiert wird, würde ein kleiner Anlauf in einem Teilbereich zwar noch keine Aufbruchstimmung auslösen, aber immerhin den Eindruck vermitteln, die Erstarrung der Schweiz sei doch noch nicht so weit fortgeschritten, dass nicht noch Hoffnung auf Neuerungen bestehen könnte. Ich bitte Sie im Namen der Minderheit der Kommission, zum Abschluss der Legislatur dieses kleine Zeichen der Diskussionsbereitschaft zu setzen und der parlamentarischen Initiative Gross Andreas Folge zu geben. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) 90 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) 54 Stimmen #ST# 94.418 Parlamentarische Initiative (Zisyadis) soziales Bundesbudget Initiative parlementaire (Zisyadis) Budget social de la Confédération Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 17. Juni 1994 Mit einer parlamentarischen Initiative verlange ich, dass für die Eidgenossenschaft ein Sozialbudget erstellt wird. Texte de l'initiative du 17 juin 1994 Par voie d'initiative parlementaire, je demande l'établissement d'un budget social pour la Confédération. Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun Gonseth Ruth (G, BL) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht: Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. Februar 1995 die von Herrn Zisyadis am 17. Juni 1994 eingereichte parlamentarische Initiative gemäss Artikel 2ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft. Die Initiative verlangt, dass ein gesamtschweizerisches Sozialbudget erstellt wird, welches Auskunft über sämtliche Tätigkeitsbereiche der Sozialpolitik gibt. Erfasst werden sollen alle Leistungen und ihre Kosten sowie deren Finanzierung. Begründung des Initianten Die Schweiz kennt das Instrument des Sozialbudgets noch nicht. Bis zur Stunde gibt es keine Instanz, welche die grundsätzliche Aufgabe übernommen hätte, die Informationen über sämtliche Tätigkeitsfelder im sozialen Bereich zu sammeln. Das Sozialbudget ist als Bezugsrahmen zu verstehen, der es erlaubt, über alle Aktivitäten und Kosten im Bereich der Sozialpolitik einen Überblick zu gewinnen. Die Angaben sollen sich nicht auf das rein Quantitative beschränken, sondern auch eine analytisch-qualitative Dimension enthalten. Dem Sozialbudget soll entnommen werden können, welche finanziellen Mittel im Bereich der Sozialpolitik eingesetzt werden und wie die verschiedenen Massnahmen koordiniert sind. Weiter soll es die Finanzierungsarten nennen sowie Vergleiche mit anderen Ländern enthalten. Erwägungen der Kommission Verschiedene Leistungen im Sozialbereich werden vom Bund erbracht, andere jedoch von den Kantonen, von den Gemeinden oder von privaten Trägerschaften. Zu einzelnen Sozialleistungen liegen detaillierte Informationen und statistische Daten vor, in anderen Bereichen jedoch fehlen sie oder sind sie nur mangelhaft vorhanden. All diese Daten sind zudem immer auf einen spezifischen Leistungsbereich zugeschnitten. Untereinander sind sie nur bedingt vergleichbar. Dabei haben Veränderungen in einem Leistungsbereich sehr oft Auswirkungen auf anderen Gebieten des Sozialwesens zur Folge. Kürzungen bei den Sozialausgaben des Bundes können zum Beispiel zu Mehrbelastungen

der kantonalen und

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Gross Andreas) Neubestimmung des Ständemehrs Initiative parlementaire (Gross Andreas) Majorité des cantons. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 13

Séance Seduta Geschäftsnummer 94.416 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.10.1995 - 08:00 Date Data Seite 2173-2176 Page Pagina Ref. No 20 026 161 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.